

Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Die Stadt Rain betreibt auf dem Flurstück Nummer 2435/75, Ecke Kraftwerkstraße/Fasanenweg zum Zweck der kommunalen Tourismusförderung einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung. Der Umgriff der Einrichtung wird gemäß beiliegendem Lageplan festgesetzt.

Der Stellplatz ist ausschließlich für Wohnmobil-Reisende mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind Reisemobile ohne WC oder Schmutzwassertank.

Das Abstellen von Wohnwägen, LKWs, PKWs, Motorrädern, Reisebussen, Anhängern aller Art, sowie das Aufbauen von Zelten auf dem Gelände ist nicht gestattet.

Die Ausübung einer (reise-)gewerblichen Betätigung auf dem Platz ist verboten.

§ 2 Aufsicht/Hausrecht

Das Stellplatzgelände und seine Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind Eigentum der Stadt Rain und unterstehen deren Aufsicht und Betreuung.

Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen der mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des Platzes Beauftragten der Stadt und sonstigen autorisierten Personen, insbesondere der kommunalen Parkraumüberwachung, unverzüglich Folge zu leisten. Der Platz wird regelmäßig zu verschiedenen Zeiten kontrolliert.

Probleme und Störfälle sind der Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienstzeiten unter der Telefonnummer 09090/922900 (Städtischer Bauhof) zu melden.

§ 3 Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

Der Platz ist ganzjährig geöffnet.

Die Höchstnutzungsdauer beträgt fünf Tage in Folge. In einem zusammenhängenden Zeitraum von 3 Kalendermonaten darf die Aufenthaltsdauer 18 Tage insgesamt nicht überschreiten.

§ 4 Versorgung und Entsorgung

Strom und Wasser können für jeweils einen Euro von Automaten bezogen werden (Intervallschaltung). Die Stadt Rain als Betreiberin des Platzes behält sich vor, die Entnahmemenge entsprechend der Preisentwicklung anzupassen.

Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist kostenlos. Sie darf nur über die dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen vorgenommen werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt

gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

Ein Anspruch auf die Bereitstellung vorgenannter Leistungen besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf dem Platz

Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen.

Auf andere Gäste des Stellplatzes und die Anwohner im Umfeld ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, insbesondere in der Ruhezeit von 22:00 bis 07:00 Uhr sind zu vermeiden. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt. (Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.)

Die Anlage und ihre Einrichtungen sind schonend zu behandeln, der genutzte Stellplatz ist sauber zu halten.

Abfälle sind in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen. Recyclingmüll ist zu trennen und in die entsprechenden Container auf dem Bauhofgelände (Fasanenweg 3) zu verbringen.

Hunde oder sonstige Haustiere sind willkommen. Die von diesen verursachten Verunreinigungen sind jedoch von den Tierhaltern umgehend zu beseitigen. Hunde sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu halten.

§ 6 Haftung

Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgen auf eigene Gefahr. Es wird lediglich eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verursacht werden. Eltern haften bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht für Schäden, die durch ihre minderjährigen Kinder verursacht werden.

Die Stadt Rain haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder der Trinkwasserversorgung, oder durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, bzw. durch schuldhaftes Verhalten anderer Nutzer oder sonstiger Dritter entstehen.

Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt sein, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Rain abgeleitet werden kann.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer:

1. entgegen § 1 dieser Satzung zuwider handelt,
2. entgegen § 3 dieser Satzung die Höchstnutzungsdauer überschreitet,
3. entgegen § 4 dieser Satzung nicht über die vorgesehenen Entsorgungsstationen entsorgt.

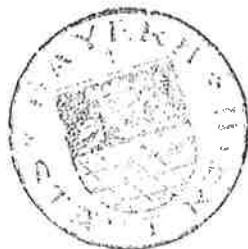
Unabhängig von einem Ordnungswidrigkeitsverfahren können Verstöße gegen die Benutzungsordnung einen Platzverweis zur Folge haben. Kommt der Nutzer diesem nicht nach, so ist die Stadt Rain berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Daneben kann die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rain, den 09.01.2019


Gerhard Martin
1. Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 19. Januar 2019 amtlich bekanntgemacht.



Satzung
über die
Benutzung des
Wohnmobilstellplatzes

Lageplan (08.01.2019)
— = Umgriff